



Bauamt

Vorlage: Informationsvorlage

IV/014/2018

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

20.11.2018

öffentlich

Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Ergebnis der Prüfung der Bauausgaben

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 12.02.2018 bis 09.03.2018 die Bauausgaben der Gemeinde Sontheim an der Brenz geprüft. Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2013 bis 2017, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung wurde am 04.04.2018 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Nach § 114 Abs. 4 der GemO ist der Gemeinderat über die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung zu unterrichten.

Kursiv gedruckt die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung welche die grundsätzliche Position der Verwaltung darstellt und in ausführlicherer Form in der Stellungnahme gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt stehen wird.

Wesentliche Inhalte des Prüfberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1. Vorabinformationen über Beschränkte Ausschreibungen wurden nicht immer durchgeführt. – *Vorabinformationen werden künftig auf der Homepage der Gemeindeverwaltung frühzeitig zur Verfügung gestellt.*
2. Entgegen der VOB wurden auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR Sicherheitsleistungen gefordert. – *Wird vorgaben des § 9c VOB/A werden künftig beachtet.*
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde teilweise ohne Begründung mit 5 Jahren vereinbart. – *Sollten künftig Leistungen vergeben werden die in ihrer Eigenart andere Verjährungsfristen als nach § 13 Absatz 4 VOB/B benötigen, wird diese verlängerte Frist erschöpfend Begründet.*
4. Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz wurde nicht immer vereinbart. – *Künftig werden die vom RP Stuttgart zur Verfügung gestellten Verpflichtungserklärungen Teil der Ausschreibungsunterlagen.*
5. Leistungsbeschreibungen für Bauleistungen wurden nicht produktneutral erstellt. – *Die Leistungsbeschreibungen werden künftig VOB konform ausgearbeitet.*
6. Das Ausheben von Gräben wurde VOB-widrig nach Längenmaß ausgeschrieben. – *Die Vorgaben der VOB/C DIN 18300 werden künftig beachtet.*
7. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister wurden bisher vor der Auftragsvergabe nicht immer eingeholt. – *Wird künftig beachtet.*
8. Es erfolgte keine Anfrage an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen. – *Wird künftig beachtet.*

9. Mehrfach wurden Tiefbau- und Verkehrswegebauarbeiten auf Pauschalpreisnebenangebote vergeben. – *Wird künftig beachtet.*

Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Modernisierung der Ortsbücherei:

10. Die Beschränkten Ausschreibungen wurden nicht immer im vorgeschriebenen Verfahren vergeben. – *Das Architekturbüro wird über die Feststellung informiert. Künftig werden Architekturbüros von der Verwaltung über die aktuellen Schwellenwertgrenzen des Landes informiert.*

Anbau Kindergarten Brenz:

11. Obwohl die Wertgrenzen der VOB/A überschritten waren, wurden die Dachabdichtungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. - *Das Architekturbüro wird über die Feststellung informiert. Architekturbüros werden künftig von der Verwaltung über die aktuellen Schwellenwertgrenzen des Landes informiert.*

12. Bei den Aufklärungsgesprächen wurden mit den Bietern teilweise unstatthafte Verhandlungen über die Änderung der Angebote oder Preise geführt. - *Das mit der Baumaßnahme betraute Architekturbüro wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.*

13. Der Auftragnehmer für die Rohbauarbeiten wurde überbezahlt, weil die Baustraße vertragswidrig berechnet wurde. – *Rückforderungsansprüche sind bereits verjährt. Das mit der Baumaßnahme betraute Architekturbüro wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.*

Sanierung der Dorfstraße in Bergenweiler:

14. Das Honorar für die Planung der Verkehrsanlage wurde auf der Grundlage von unzutreffenden anrechenbaren Kosten berechnet. – *Rückforderungen sind bereits beglichen.*

Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Bergenweiler:

15. Der Honorarberechnung für die Ingenieurleistungen wurden auch nicht anrechenbare Kosten zugrunde gelegt. – *Künftig wird darauf geachtet, die anrechenbaren Kosten HOAI-konform zu ermitteln. Des Weiteren werden Architekten und Ingenieure künftig aufgefordert, die Ansätze der Kostenberechnung die im Rahmen der Leistungsphase 3 näher zu erläutern.*

Erschließung des Gewerbegebiets zwischen der K 3023 und der Heinrich-Röhm-Straße, Straße B:

16. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgte keine Minderung des Kostenanteils für die Erdarbeiten. - *Das mit der Baumaßnahme betraute Ingenieurbüro wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.*

Sanierung des katholischen Kindergartens Sankt Franziskus:

17. Die Bauakten wurden nicht systematisch aufbewahrt und lagen nicht vollständig vor. – *Die Maßnahme wurde von der Kirche durchgeführt. Diese wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.*

18. Bei sämtlichen Fachlosen wurden die Angebotsinhalte nachverhandelt bzw. geändert. - *Das mit der Baumaßnahme betraute Architekturbüro wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.*

19. Dokumentationen über die Vergabeverfahren lagen in den Bauakten nicht vor. - *Das mit der Baumaßnahme betraute Architekturbüro wird über das Prüfungsergebnis informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Gemeindeverwaltung ist nicht bekannt, ob die Unterlagen erstellt und der Kirche übergeben wurden.*

Prüfungsbegleitende Empfehlungen

In den Vertragsunterlagen für Bauleistungen wurde die Unterschrift der Bieter an mehreren Stellen gefordert. – *Künftig wird darauf geachtet, dass nur noch eine Unterschrift in den Vertragsunterlagen geleistet werden muss.*

Bei mehreren Kleinaufträgen wurden den Leistungsverzeichnissen die umfangreichen Vordrucke - KEV (B) - als Vertragsbedingungen beigefügt. – *Künftig werden hier die KEV-Vordrucke für Kleinleistungen verwendet.*

Die Bauakten wurden uneinheitlich geführt. – *Es wurde ein einheitliches Aktensystem innerhalb der Bauverwaltung eingeführt.*

Die Honorarüberleitungsvereinbarungen in den Ingenieur- und Architektenverträgen sind unwirksam. – *Wird zur Kenntnis genommen.*